

Rechtsanwalt Lasse Jacobsen

Rechtsanwalt Lasse Jacobsen - Neue Grünstr. 17 - 10179 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin

Kirchstraße 7
10557 Berlin

Vorab per Fax: 030 / 9014 - 8790

Ihr Zeichen: VG 2 K 50.17 Mein Zeichen: 376-VwR-LJ-17 Datum: 05.07.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsstreitsache

Cecile Lecomte ./. Bundesrepublik Deutschland

Az. VG 2 K 50.17

wird noch die unterschriebene Vollmachturkunde nachgereicht. Zudem teile ich mit, dass sich meine Kanzleiadresse geändert hat. Ich bitte darum für zukünftige Korrespondenz die aktuellen im Briefkopf angegebenen Kontaktdaten zu verwenden.

Die Klägerin ist mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

Der Klageantrag der Klägerin wird wie folgt präzisiert. Namens und in Vollmacht der Klägerin wird beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 01.11.2016, Az. Z14-13002/4#955, in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.02.2017, Az. Z14-13002/4#955, zu verpflichten, der Klägerin teilgeschwärzte Kopien der Rechnungen der Anwaltskanzlei Redeker Sellner Dahs zu Reg.-Nr. 46/01920-16 vom 30.06.2016 (Rechnungsnummer: 2016004017) sowie vom 28.07.2016 (Rechnungsnummer: 2016004511) zu übersenden mit der Maßgabe, dass der jeweils rechts neben der Angabe „Endsumme“ genannte Eurobetrag nicht geschwärzt wird.

**RECHTSANWALT
LASSE JACOBSEN**
Damerowstraße 65
13187 Berlin

Telefon: 030/911498770
Fax: 030/911498771

Mobil: 015787606624

Internet:
<http://www.kanzlei-jacobsen.de>

E-Mail:
info@kanzlei-jacobsen.de

Steuernr.: 34/361/01240
USt-IdNr.: DE269410633

Bank: Hypovereinsbank
Kontonr.: 6806582
BLZ: 20030000

IBAN:
DE34 2003 0000 0006 8065 82
BIC:
HYVEDEMM300

Bürozeiten:
Mo - Fr: 9:00 - 18:00 Uhr

Begründung:

Es wird allerdings klargestellt, dass die Klägerin Auskunft über alle Rechnungen aus dem Verfassungsbeschwerdeverfahren, Az. 2 BvR 1754/14 und 2 BvR 1900/14 begehrt und der Antrag –wie oben ausgeführt- der Präzisierung dienen soll. Bei den Rechnungen fällt doch auf, dass die Leistungszeiträume nicht aneinander anschließen. Die Rechnung vom 30.06.2016 nennt einen Leistungszeitraum vom 31.05 – 30.06.2016 und die Rechnung vom 28.07.2016 einen Leistungszeitraum vom 11.07.2016 – 27.07.2016. Insoweit stellt sich bereits die Frage, ob noch eine Rechnung für den Leistungszeitraum 01.07.2016 – 10.07.2016 existiert, insoweit wird die Gegenseite um Klarstellung gebeten, dass außer diesen zwei Rechnungen aus den Verfassungsbeschwerdeverfahren, Az. 2 BvR 1754/14 und 2 BvR 1900/14, keine weiteren existieren.

Zu der Klageerwiderung vom 06.04.2017 und den Schriftsatz vom 22.05.2017 der Beklagten wird folgender Maßen Stellung genommen. Das Verwaltungsgericht führt in dem Hinweis vom 02.05.2017 richtiger Weise aus, dass aus der Rechnungshöhe einer Anwaltsvergütung keine Rückschlüsse auf eine Kostenkalkulation der Kanzlei gezogen werden kann. Die Kosten für ein bestimmtes verfassungsrechtliches Gutachten lassen keine Rückschlüsse auf zukünftige Gutachtaufträge zu.

Zudem dürfte bereits die Annahme, dass es sich beim Stundensatz einer Anwaltskanzlei oder der Höhe einer Pauschalvereinbarung überhaupt um ein Betriebsgeheimnis handelt, nicht zutreffend sein. Unter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse versteht man alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (vgl. Guckelberger in BeckOK Informations- und Medienrecht, Gersdorf/Paal, 16. Edition, Stand: 01.05.2017, § 6 Rn. 17).

Die Höhe der Kosten ist die erste Frage, die ein potentieller Mandant noch im Anbahnungsverhältnis stellt und auch beantwortet bekommen muss. Die Vergütungshöhe wird also nicht nur dem Mandanten sondern bereits potentiellen Mandanten mitgeteilt. Dies geht auch daraus hervor, dass der Gesetzgeber für eine von der gesetzlichen Vergütung abweichende Vereinbarung die Schriftform vorschreibt, vgl. § 3a Abs. 1 S. 1 RVG.

Die Höhe der Anwaltsvergütung der Kanzlei Redeker Sellner Dahs ist offenkundig und fällt daher nicht unter § 6 Abs. 1 S. 2 IFG. Informationen sind offenkundig, wenn sie Durchschnittsfachleuten bekannt sind oder man sich auf einfache Weise von ihnen Kenntnis verschaffen kann, etwa durch das Konsultieren von Fachliteratur oder die Recherche im Internet (Kloepfer/Greve NVwZ 2011, 577. 581) oder wenn sie für Dritte aufgrund einer in einer Rechtsvorschrift geregelten Veröffentlichungspflicht zugänglich sind (so BVerwG Beschluss vom 25.07.2013, Az. 7 B 45/12).

Eine kurze Internetrecherche führt z. B. zum Auffinden des Buches, des ehemaligen Mandanten der Kanzlei Redeker Sellner Dahs, Herrn Posper Christian Otto, mit dem Titel „Entgleist! Wie der Rechtsstaat in Deutschland unter die Räder gekommen ist“. In dem Kapitel „Von den Spitzen der Justitia“ beschreibt der

Autor wir er bei der Kanzlei Redeker Sellner Dahs für die Vertretung in einem Verfassungsbeschwerdeverfahren beim Bundesverfassungsgericht zunächst eine Honorarvereinbarung zu dem Stundensatz von 280,00 € abgeschlossen hat. Für die 116 Seiten umfassende Verfassungsbeschwerde berechnete die Kanzlei insgesamt 28.988,40 €.

Beweis: Kopie aus dem Buch von Herrn Posper Christian Otto mit dem Titel „*Entgleist! Wie der Rechtsstaat in Deutschland unter die Räder gekommen ist*“ S. 90 – 92. (Anlage K1)

Zudem hat die Klägerin bereits in der Klageschrift darauf hingewiesen, dass Rechnungen aus diversen Verfahren der besagten Kanzlei bereits veröffentlicht worden sind. Unter der Internetadresse <https://www.abgeordnetenwatch.de/blog/2015-12-08/anwaltsrechnungen-hausausweise-gutachten> lassen sich die Rechnungen aus dem Verfahren zur Veröffentlichung von Lobbyisten beim Verwaltungsgericht Berlin, Az. 2 K 176.14 abrufen, in dem die Kanzlei dem Bundestag 9341,50 € berechnet hat.

Beweis: Rechnung vom 02.07.2015 (Anlage K2)

Für die Vertretung in einem Berufungsverfahren beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in dem Verfahren zum Az. 12 B 14.15, hat die Kanzlei dem deutschen Bundestag 12.310,55 € in Rechnung gestellt.

Beweis: Rechnung vom 30.10.2015 (Anlage K3)

Für ein Eilverfahren beim Verwaltungsgericht Berlin, Az. 27 L 126.15, auf Offenlegung der Hausausweisliste in der ersten Instanz hat die Kanzlei dem Bundestag 13.433,91 € berechnet.

Beweis: Rechnung vom 04.06.2015 (Anlage K4)

Dem Bundestag hat die Kanzlei in dem Verfahren beim Verwaltungsgericht 2 K 185.11 und beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Az. 12 B 21.12 und Bundesverwaltungsgericht, Az. 7 C 1.14 über die Herausgabe eines Gutachtens des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages mit den Kostennoten vom 31.01.2013 in Höhe von 39.609,15 €, vom 26.08.2013 in Höhe von 6672,93 €, vom 21.11.2013 in Höhe von 12.405,75 €, vom 23.06.2014 in Höhe von 6193,95 €, vom 25.08.2014 in Höhe von 3712,80 € vom 21.10.2015 einen Betrag in Höhe von 11.344,71 € in Rechnung gestellt.

Insgesamt hat die Kanzlei also 79.939249 € für das Verfahren bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit berechnet.

Beweis: Kostennote vom 31.01.2013 (Anlage K5), Kostennote vom 26.08.2013 (Anlage K6), Kostennote vom 21.11.2013 (Anlage K7), Kostennote vom 23.06.2014 (Anlage K8). Kostennote vom 25.08.2014 (Anlage K9) Kostennote vom 21.10.2015 (Anlage K10)

Für die Vertretung in dem Verfahren beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Az. 12 B 3.12 und dem Bundesverwaltungsgericht, Az. 7 C 2.14 hat die Kanzlei mit Kostennote vom 21.10.2015 für ein Parallelverfahren einen weiteren Betrag in Höhe von 11.289,67 € dem Bundestag in Rechnung gestellt.

Beweis: Kostennote vom 21.10.2015 (Anlage K11)

Die generelle Preisgestaltung der Kanzlei ist mithin bekannt und als offenkundig anzusehen. Richtigerweise lässt sich die Offenkundigkeit bereits dann bejahen, wenn mit einer Kenntnisnahme durch interessierte Fachkreise zu rechnen ist (Helbach, Der gestufte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, 2012, 34). Letztlich ist entscheidend, wie hoch die Anstrengungen sind, um in den Besitz der Informationen zu gelangen, oder – anders ausgedrückt – ob sich das Wissen ohne erheblichen Handlungsaufwand bzw. ohne größere Schwierigkeiten erlangen lässt (vgl. Guckelberger in BeckOK Informations- und Medienrecht, Gersdorf/Paal, 16. Edition, Stand: 01.05.2017, § 6 Rn. 21). Genauso verhält es sich hier. Von einem Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis kann nicht ausgegangen werden.

Ausweislich der Gesetzesmaterialien haben die Behörden zu prüfen, ob ein berechtigtes und schutzwürdiges Interesse des Geschäftsinhabers an der Geheimhaltung anzuerkennen ist (BT-Drs. 15/4493, 14). Dafür kommt es auf die „Besonderheiten des jeweils betroffenen Sach- oder Rechtsgebiets“ an (BT-Drs. 15/4493, 14).

Neben dem unternehmensbezogenen Willen zur Geheimhaltung ist ein objektives Interesse an der Geheimhaltung der Informationen notwendig (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 07.06.2012, Az. OVG 12 B 34.10 Rn. 36). Für die Unternehmen folgt daraus mit der nötigen Klarheit, dass nicht sämtliche Informationen, die sie gerne geheim halten möchten, zugleich geschützte Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse sind. Ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse fehlt zum Beispiel bei Daten, die sich auf abgeschlossene Vorgänge beziehen und für den heutigen Geschäftsbetrieb nicht mehr relevant sind (vgl. Guckelberger in BeckOK Informations- und Medienrecht, Gersdorf/Paal, 16. Edition, Stand: 01.05.2017, § 6 Rn. 27). Die Verfahren beim Bundesverfassungsgericht sind mittlerweile abgeschlossen, das Bundesverfassungsgericht hat in den Verfahren zum Az. 2 BvR 1754/14 und 2 BvR 1900/14 jeweils am 20.04.2017 entschieden, dass die Klägerin aus ihrem Recht aus Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG verletzt wurde und hat die angegriffenen Beschlüsse aufgehoben und die Sache an das Landgericht Stralsund zurückverwiesen.

Für die Einschlägigkeit des § 6 S. 2 IFG reicht zudem die bloße Behauptung des Dritten, es gehe um ein Geschäftsgeheimnis, nicht aus (s. auch VGH Mannheim NJW 2013, 2045, 2049). Vielmehr ist die Geeignetheit der Offenlegung der Information zum Hervorrufen eines Wettbewerbsnachteils für ein Unternehmen nachvollziehbar und plausibel darzulegen (BVerwGE 150, 383, 390). Die Darlegungslast liegt bei demjenigen, der sich auf eine Ausnahme vom freien Informationszugang beruft (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.08.2015, Az. OVG 12 B 35.14, Rn. 33). Hier ist kein Wettbewerbsnachteil erkennbar. Die ungefähre Höhe der Kostennoten der Kanzlei sind bekannt (siehe oben). Die öffentliche Hand vergibt zudem

Mandate an Rechtsanwaltskanzleien im Regelfall nicht durch einen Wettbewerb im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung, sondern freihändig. Der Preisgestaltung kommt dabei offenbar auch keine entscheidende Bedeutung in dem Sinne zu, dass die Kanzlei besonders preiswert zu sein hat. Die Vergabe dürfte eher nach Erfahrungen in der Vergangenheit und nach dem Renommee der Kanzlei in der Öffentlichkeit erfolgen. Ein Wettbewerbsnachteil durch die Veröffentlichung einer weiteren Kostennote erscheint demnach ausgeschlossen.

Die Beklagte macht zudem geltend, dass § 3 Nr. 6 IFG der Klage entgegenstehen würde, weil das Bekanntwerden der vereinbarten Konditionen die Verhandlungsposition der Bundesregierung Auswirkungen bei der Aushandlung von Honorarvereinbarungen insgesamt haben könnte. Insoweit ist bereits nicht erkennbar, wo eine Beeinträchtigung der Verhandlungsposition der Bundesregierung liegen sollte. Man dürfte doch annehmen, dass die Verhandlungsposition der Bundesregierung dadurch wenig tangiert wird. Zumal eine Abhängigkeit der Bundesregierung von einer einzelnen Kanzlei wohl nicht anzunehmen ist. Die Bundesregierung dürfte hier maßgeblich die Bedingungen bestimmen können, zumal ausreichend qualifizierte Mitbewerber vorhanden sein dürften.

Zudem kommt die Beklagte ihrer Darlegungslast nicht nach. Die informationspflichtige Stelle muss darlegen, dass das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen. Die konkrete Möglichkeit der Beeinträchtigung ist, den allgemeinen Grundsätzen an die Darlegung entsprechend, anhand einer nachvollziehbaren, auf Tatsachen gestützten Prognose darzutun. In diesem Sinne gilt der allgemeine ordnungsrechtliche Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit (vgl. Schirmer in BeckOK Informations- und Medienrecht, Gersdorf/Paal, 16. Edition, Stand: 01.05.2017, § 3 Rn. 180). Eine bloß vage, nicht anhand konkreter Anhaltspunkte darzulegende Möglichkeit des Schadenseintritts reicht für die Prognose nicht (vgl. VGH München DVBl 2009, 323 Rn. 43). Mehr als eine vage Möglichkeit wurde aber von der Beklagten nicht dargetan.

Der Anspruch auf Informationszugang entfällt zudem nur, wenn die mögliche Beeinträchtigung der fiskalischen Interessen von gewissem Gewicht ist, also bei einer erheblichen und spürbaren Beeinträchtigung der Schutzgüter (vgl. Schirmer in BeckOK Informations- und Medienrecht, Gersdorf/Paal, 16. Edition, Stand: 01.05.2017, § 3 Rn. 181). Auch das ist hier in keiner Weise erkennbar. Die begründeten Klage ist demnach stattzugeben.

Abschrift anbei

Rechtsanwalt Lasse Jacobsen